

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der AGB

Die ServiceHaus GmbH überlässt den Kabel-TV Anschluss nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Telekommunikationsgesetz gilt auch, wenn in den nachfolgenden Bedingungen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Leistungen, Leistungsstörungen, Eigentum

2.1 Die ServiceHaus GmbH stellt über die Hausverteilanlage (HVA) eine mit dem Hauseigentümer oder Verfügungsberechtigten abgestimmte Auswahl von Programmen als Grundangebot zur Verfügung. Für den Fall, dass das Grundangebot nicht mietrechtlich geschuldet wird, zahlt der Kunde das Entgelt für das Grundangebot an die ServiceHaus GmbH.

2.2 Die ServiceHaus GmbH schließt die Wohnung des Kunden an die Breitbandverteilanlage an und gestattet die Nutzung dieser Anlage gegen Bezahlung eines Entgelts. Die Anschließung umfasst die Versorgung mit den von der ServiceHaus GmbH bereitgestellten Hörfunk- und Fernseh-Programmen. Auf die Auswahl der Programme, Dienstleistungen und die Qualität des bereitgestellten Signals hat die ServiceHaus GmbH keinen Einfluss, sofern es sich um ein von einem Dritten (Signallieferant) zugeführtes Signal handelt.

Die ServiceHaus GmbH oder ein von ihr beauftragter Fachbetrieb schließt die Wohnung des Kunden durch Einrichtung bzw. Wiederinbetriebnahme einer Anschlussdose an. Die Leistung der ServiceHaus GmbH endet an der Anschlussdose. Auf Wunsch und gegen Entgelt kann ein Empfangsgerät auf die angebotenen Programme eingestellt werden.

Beauftragte Zusatzleistungen und nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Wohnungsanschlusses werden nach den jeweils gültigen Tarifen berechnet.

Die HVA einschließlich der Anschlüsse bleibt im Eigentum und ausschließlichen Verfügungsrecht der ServiceHaus GmbH. Für den Fall, dass das Eigentum, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, auf den Kunden oder einen Dritten übergeht, verbleibt der ServiceHaus GmbH das ausschließliche Nutzungs- und jederzeitige Dispositionsrecht.

2.3 Die ServiceHaus GmbH trägt dafür Sorge, daß sich die HVA betriebsbereit und in funktionstüchtigem Zustand befindet. Sie beseitigt auf ihre Kosten alle vom Kunden gemeldeten Störungen und Schäden zwischen dem Übergabepunkt und den Anschlussdosen unverzüglich, spätestens aber am folgenden Werktag, auf ihre Kosten. Störungen und Schäden, die schuldhaft durch den Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder Dritte verursacht werden, denen er Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Kundendienstes der ServiceHaus GmbH, insbesondere bei defekten Fernseh- und Hörfunkgeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der Anschlussdose, trägt der Kunde.

Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch Sender, atmosphärische Störungen, Satellitenausfall oder Störungen im dem Kabelnetz des Signallieferanten zum Hausübergabepunkt (HÜP) berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgelts.

Die ServiceHaus GmbH haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Empfangsgeräte, insbesondere deren Kabeltauglichkeit.

2.4 Voraussetzung für den Bezug weiterer Dienste über das Breitbandkabelnetz (z. B. Pay-TV, High-Speed-Internet, Telefonie o. ä.) ist ein bestehendes Vertragsverhältnis für Basis-Kabel-TV mit der ServiceHaus GmbH.

3. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet

- alle Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten an der Breitbandverteilanlage einschließlich des Übergabepunktes, die zur Errichtung, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung, Sperrung oder Demontage des Anschlusses der zur versorgenden Wohnung erforderlich sind, nur von der ServiceHaus GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Fachbetrieb ausführen zu lassen; dazu gewährt er den Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu der Wohnung.
- Erkennbare Störungen und Schäden unverzüglich anzuzeigen
- Jede Änderung seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4. Zahlungsbedingungen, Änderungen der Entgelte

4.1 Der Kunde zahlt für die Leistungen der ServiceHaus GmbH die umseitig aufgeführten Entgelte.

Mit den vom Kunden an die ServiceHaus GmbH zu zahlenden Entgelten sind alle Kosten für Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage abgegolten. In den Kundenentgelten sind auch die einmaligen und laufenden Kabelanschlussentgelte des Signallieferanten enthalten. Die Zahlungspflicht nach diesem Vertrag besteht unabhängig von der Pflicht der Zahlung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren (GEZ) oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

4.2 Das einmalige Entgelt ist mit dem Tag der Betriebsbereitstellung des Wohnungsanschlusses fällig. Das monatliche Entgelt ist fix jeweils am ersten Werktag des umseitig vereinbarten Zeitraumes im Voraus fällig. Erfolgt die Bereitstellung bis zum 15. eines Monats, so wird der angebrochene Monat zur Hälfte berechnet, andernfalls beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem Folgemonat. Die Entgelte sind rechtzeitig und im Voraus auf das Konto der ServiceHaus GmbH einzuzahlen.

4.3 Die ServiceHaus GmbH ist berechtigt, das monatliche Entgelt anzupassen, falls sich nach Vertragsabschluss die Kabelanschlussentgelte des Signallieferanten und/oder der gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuersatz erhöhen bzw. soweit gesetzliche Gebühren eingeführt oder erhöht werden.

Erhöhen sich die Personal- oder sonstigen Kosten für den Service, kann die ServiceHaus GmbH die monatlichen Entgelte entsprechend erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Entgelte bereits im Voraus entrichtet wurden. Eine Preiserhöhung muss dem Kunden mindestens einen Monat vor Fälligkeit schriftlich mitgeteilt werden. Die Höhe der monatlichen Entgelte bleibt von der Preiserhöhung unberührt, wenn der Kunde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Preiserhöhung zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt kündigt.

5. Verzug

Kommt der Kunde

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. einem nicht unerheblichen Teil dieser Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der Beitragshöhe für zwei Monate erreicht,

in Verzug, so kann die ServiceHaus GmbH den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und den Wohnungsanschluss sperren. In diesem Fall sind auch abonnierte Zusatz-Dienste nicht mehr nutzbar. Im Falle einer fristlosen Kündigung wird das monatliche Entgelt bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt in einer Summe fällig.

Der ServiceHaus GmbH bleibt es unbenommen, jeweils einen höheren Schaden geltend zu machen.

Dem Kunden steht es in allen vorgenannten Fällen frei, den Nachweis zu führen, daß ein Schaden nicht oder niedriger als der in Rechnung gestellte Betrag entstanden ist.

6. Vertragsdauer / Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag wird schriftlich auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist erstmals zum Ende des 12. Kalendermonats nach Betriebsbereitstellung mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündbar. Danach kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses über die Wohnung des Kunden ist eine schriftliche Kündigung, gegen Vorlage der von seinem Vermieter bestätigten Wohnraumkündigung, erforderlich.

Die ServiceHaus GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Grundeigentümer sein Einverständnis zur Errichtung einer Hausverteilanlage nicht erteilt oder ein mit Programmsignalen beschalteter Übergabepunkt durch den Signallieferanten nicht installiert wird. Gleiches gilt, wenn der Anschluss nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden bestehen.

Falls die ServiceHaus GmbH den Kunden auf seinen Wunsch vor Installationsbeginn aus dem Vertrag entläßt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 (fünfzig) EURO zu entrichten.

7. Haftung

Für Schäden, die der Kunde beim Einbau und Betrieb der Anlage erleidet, haftet die ServiceHaus GmbH, wenn der Schaden durch sie oder einen Erfüllungs- oder Hilfeleistungsschuldhaften verursacht worden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Personenschäden auf 250.000 (zweihundertfünfzigtausend) EURO und bei Sachschäden auf 50.000 (fünfzigtausend) EURO je Schadensfall beschränkt. Die Haftung für darüber hinaus gehende Schäden ist ausgeschlossen.

8. Übertragbarkeit des Vertrages

Die ServiceHaus GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen anderen Anlagenbetreiber zu übertragen. Der Kunde hat in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Der Kunde kann die Rechte aus diesem Vertrag nicht übertragen.

9. Datenschutzerklärung

Der Kunde ist damit einverstanden, daß Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages befaßt sind oder Programme bzw. Dienste über das Kabelnetz anbieten oder abwickeln, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der ServiceHaus GmbH oder Dritter erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

10. Sonstige Bedingungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.

Stand 06/2015

Gebührenfreie Hotline-Nummer: 0800 2 02 46 95 (24 Stunden Störungsannahme)